

Antrag

der Landesregierung

Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Schreiben des Staatsministeriums vom 1. März 2010:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 1. März 2010 beschlossen, die Geschäftsbereiche der Ministerien in Einzelpunkten neu abzugrenzen.

Die neue Bekanntmachung der Landesregierung setzt im Wesentlichen die nach der Regierungsbildung notwendige neue Geschäftsbereichsabgrenzung um. Die Geschäftsbereichsabgrenzung soll rückwirkend zum 1. März 2010 wirksam werden.

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien, eine Synopse über die einzelnen Änderungen der Geschäftsbereiche sowie den Entwurf eines Hinweises der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche.

Ich bitte Sie, die gemäß Artikel 45 Abs. 3 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags sofern möglich noch in der Plenarsitzung am 10. März 2010 herbeizuführen.

Mappus

Ministerpräsident

**Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung
der Bekanntmachung über die Abgrenzung der
Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 15 werden die Nummern 4 bis 14.
- c) Nach Nummer 14 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten“.
- d) Nach der Überschrift „Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten“ werden folgende Nummern 15 bis 20 eingefügt:
„15. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;
16. Fragen in Bezug auf die Europäische Union;
17. Vertretung des Landes beim Bund;
18. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union;
19. Internationale Zusammenarbeit;
20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.“

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Katastrophenschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);“.
- b) Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.

3. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

- Die Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. Bau- und Wohnungswesen einschließlich Bauaufsicht sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz, Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung;“.

4. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„VIII. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)“.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 14 werden die Nummern 5 bis 13.

5. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„IX. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (Sozialministerium; SM)“.
 - b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit;“.
 - c) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demographischer Wandel;“.
 - d) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;“.
 - e) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin;“.
 - f) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Gesundheitswesen und Krankenhausplanung und -finanzierung;“.
 - g) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz;“.
 - h) Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen;“.
 - i) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik.“.
6. Abschnitt X wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„X. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)“.
 - b) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;“.
 - c) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;“.
 - d) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte);“.
 - e) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:
 - „11. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutzfonds;
 - 12. Verkehr;
 - 13. Straßenwesen.“.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Anlage

Stand: 01.03.2010

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
I. Staatsministerium (StM)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung; 2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik; strategisches Controlling im Rahmen des Landescontrollings; 3. Verkehr mit dem Landtag; 4. allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern, Fragen in Bezug auf die Europäische Union, Vertretung des Landes beim Bund und bei der Europäischen Union, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit; → Hinweis: neu unter Nummer 15 bis 20 5. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit; 6. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes; 7. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes; 8. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden; 9. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenernennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen; 10. Gnadensachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist; 11. Protokollangelegenheiten, Konsulatswesen; 12. Medienpolitik, Medienrecht, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft, Rundfunkwesen, Filmförderung; 13. Landeszentrale für politische Bildung; 14. Staatsgerichtshof; 15. Gesetzblatt. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit; 5. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes; 6. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes; 7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden; 8. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenernennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen; 9. Gnadensachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist; 10. Protokollangelegenheiten, Konsulatswesen; 11. Medienpolitik, Medienrecht, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft, Rundfunkwesen, Filmförderung; 12. Landeszentrale für politische Bildung; 13. Staatsgerichtshof; 14. Gesetzblatt.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
I. Staatsministerium (StM)	Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten 15. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern; 16. Fragen in Bezug auf die Europäische Union; 17. Vertretung des Landes beim Bund; 18. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union; 19. Internationale Zusammenarbeit; 20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
II. Justizministerium (JuM)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof; 2. Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen, soweit nicht andere Ministerien zuständig sind; 3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen; 4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege; 5. Strafvollzug; 6. Gnadenwesen; 7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe; 8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare; 9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten; 10. Recht der Presse. 	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
III. Innenministerium (IM)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen; 2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz; 3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation; 4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung, Landespersonalaus-schutz; 5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der In-formationen- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung; 6. Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Auswanderung; 7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 8. Verfassungsschutz; 9. Katastrophenschutz, Notfallvorsorge und Zivile Verteidigung; 10. Kommunalwesen; 11. Sparkassenwesen; 12. Feuerwehrwesen; 13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler einschließ-lich der Eingliederung der Spätaussiedler, Lastenausgleich; 14. Ausländer- und Asylrecht, Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, Integration bleibberechtigter Ausländer; 15. Verkehrswesen; 16. Straßenbau; 17. Wappenrecht. 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Katastrophenschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegen-heiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen); <p style="text-align: right;">Geschäftsbereich UVM Ziffer 12. Geschäftsbereich UVM Ziffer 13. 15. Wappenrecht.</p>

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium; KM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) allgemein bildende Schulen; b) berufliche Schulen; c) Elementarerziehung; d) Privatschulwesen; e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung; f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen; g) Bildungsforschung; h) Bildungsinformation und Bildungsberatung; i) Fernunterricht; j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten; 2. Kindergärten und vorschulische Bildung; 3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen; 4. Angelegenheiten des Sports, Wandern; 5. Weiterbildung; 6. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst; 7. Zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt; 8. Landeskuratorium für Bürgerarbeit; 9. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht; 10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist. 	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium; MWK)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken; b) Pädagogische Hochschulen; c) Fachhochschulen; d) Studieninformation und Studienberatung; e) Fernstudien; f) studentische Angelegenheiten einschließlich Auszubildendenförderung; g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten; 2. Berufsakademien; 3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung; 4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen; 5. Archivwesen; 6. Kunst- und Musikhochschulen; 7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nichtstaatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens; 8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist. 	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>VI. Finanzministerium (FM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung; b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union; c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften; 2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling; 3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht; 4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern; 5. Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen <ol style="list-style-type: none"> a) Baumanagement (staatlicher Hochbau), b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung), c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung), d) Schlösser und Gärten, e) Fiskalrecht, Wohnungsfürsorge; 6. Staatliche Unternehmen und Beteiligungen; 7. Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen der Streitkräfte; 8. Statistik; 9. Wiedergutmachung. 	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
VII. Wirtschaftsministerium (WM)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht; 2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung; 3. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung; 4. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen; 5. Fremdenverkehr, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder); 6. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Bergbau, Landesgeologie, Vermarktung von Umwelttechnologien; 7. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung; 8. Geld-, und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung); 9. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen; 10. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen; 11. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft; 12. Entwicklungszusammenarbeit; 13. Raumordnung und Landesplanung; 14. Bau- und Wohnungswesen einschließlich Bauaufsicht, baulicher Wärmeschutz, Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung; 15. Denkmalschutz und Denkmalpflege; 16. Telekommunikation, Postwesen; 17. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen. 	<ol style="list-style-type: none"> 14. Bau- und Wohnungswesen einschließlich Bauaufsicht sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz, Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung;

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
VIII. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR)	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation; 2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter; 3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum; 4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft als oberste Landwirtschafts- und Forstbehörde, Biotoppflege und Biotopvernetzung im Wald sowie außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen; 5. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Ausgleichsleistungen) und Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Bezirke- stellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzfonds; 6. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flur- neuordnungs- und Vermessungswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen; 7. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum; 8. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau; nachwachsende Rohstoffe; Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft; 9. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich; 10. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft; 	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsbereich UVM Ziffer 11.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flur- neuordnungs- und Vermessungswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen; 6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum; 7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau; nachwachsende Rohstoffe; Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft; 8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich; 9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>VIII. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR)</p> <p>11. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung;</p> <p>12. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;</p> <p>13. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;</p> <p>14. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen.</p>	<p>Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)</p> <p>10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung;</p> <p>11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;</p> <p>12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;</p> <p>13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen.</p>

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>IX. Ministerium für Arbeit und Soziales (SM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, betriebliche Altersversorgung; 2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung Behinderter, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit; 3. Ausländische Arbeitnehmer; 4. Sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, Röntgenverordnung, Medizinprodukte; 5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher Wandel; 6. Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht; 7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin, Rehabilitation-Behinderter; 8. Gesundheitswesen und Krankenhausfinanzierung einschließlich des Pflegesatzwesens; 9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge und Jugendschutz; 10. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Politik für die ältere Generation, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen; 11. Frauen- und Familienpolitik. 	<p>Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (Sozialministerium; SM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit; 5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demographischer Wandel; 6. Soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; 7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin; 8. Gesundheitswesen und Krankenhausplanung und -finanzierung; 9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz; 10. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen; 11. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p>X. Umweltministerium (UM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz; 2. Umweltforschung, Entwicklung von Umwelttechnologien; 3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Geothermie und Altbaumodernisierung; 4. Ökosystemschutz; 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung; 6. Immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind); 7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft; 8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umwelakademie, Umweltinformation; 9. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte); 10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz (mit Ausnahme der Röntgenverordnung), Entsorgung radioaktiver Stoffe. 	<p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz; 3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung; <ol style="list-style-type: none"> 9. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte); 11. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Stiftung Naturschutzfonds; 12. Verkehrswesen; 13. Straßenwesenbau.

**Hinweis der Landesregierung
auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. März 2010 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: